

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/b5d6d8a8-68a0-3ade-a4a8-23f1f113fbd9>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	BauO LSA
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Sachsen-Anhalt
<b>Gliederungs-Nr.</b>	213.37

## § 20 BauO LSA - Nachweis der Verwendbarkeit von Bauprodukten im Einzelfall

Mit Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde dürfen unter den Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 im Einzelfall Bauprodukte verwendet werden, wenn ihre Verwendbarkeit im Sinne des § 16b Abs. 1 nachgewiesen ist. Wenn Gefahren im Sinne des § 3 Satz 1 nicht zu erwarten sind, kann die oberste Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall erklären, dass ihre Zustimmung nicht erforderlich ist.

